

Satzung Verein zur Förderung des Kreismuseums Heinsberg e. V.



29. Oktober 2007

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Kreismuseums Heinsberg e. V." (Museumsverein Heinsberg). Er hat seinen Sitz in Heinsberg.
 2. Der Verein hat den Zweck, die Belange des Kreismuseums Heinsberg in Heinsberg, Hochstraße 21, in jeder Weise zu fördern. Die aus Mitteln des Vereins beschafften Museumsgegenstände werden Eigentum des Vereins und verbleiben als Leihgaben im Kreismuseum.
 3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 5. Mitglieder können werden: Privatpersonen sowie Körperschaften oder Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand aufgrund entsprechenden Antrags.
 6. Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben der Mitglieder gestellt, sollte aber bis auf weiteres 10,- Euro pro Jahr für Einzelpersonen, 20,- Euro für Vereine, Betriebe usw. möglichst nicht unterschreiten.
 7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschließung, letztere laut Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
 11. Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Beirats sowie sonstige
- Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
8. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstands erfolgt die Nachwahl ebenfalls durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre.
 9. (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Schriftführer
 - (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 10. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der den Vorstand in allen Aufgaben, die den Verein betreffen, beraten soll. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- Beauftragte des Vereins üben ihre Tätigkeit für den Verein

ehrenamtlich aus.

12. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Vorstand bestimmt. Jedem Mitglied ist zwei Wochen vorher die Einladung nebst Tagesordnung zu übersenden. Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
13. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
14. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden; in diesem Fall bedarf es der Mehrheit der eingehenden Stimmen.

Soweit durch Beschlüsse die Satzung geändert werden soll, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
15. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
16. Die eingehenden Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
17. Der Verein kann nur aufgelöst werden
 - a) auf Antrag des mit Mehrheit beschließenden Vorstands,
 - b) auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung. Dabei muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder erscheinen und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Erscheint nicht die Hälfte der Mitglieder, so ist spätestens in einem halben Jahr eine neue Versammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder

beschließen kann.

18. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Kreis Heinsberg als dem Träger des Kreismuseums Heinsberg mit der Auflage zu, dass die Mittel für das Kreismuseum verwendet werden und die gegebenenfalls dafür erworbenen Gegenstände im Kreismuseum verbleiben.